



An den  
Justizausschuss - Parlament

Organisationseinheit: BMGF - IV (Frauenangelegenheiten  
und Gleichstellung)  
Sachbearbeiter/in: Dr.in Anna Lasser  
E-Mail: anna.lasser@frauenministerium.gv.at  
Telefon: +43 (1) 53120-2440  
Fax:  
Geschäftszahl: BMGF-141.020/0005-IV/4/2017  
Datum: 03.05.2017  
Ihr Zeichen:

[stellungnahmenIRAEG.Justizausschuss@parlament.gv.at](mailto:stellungnahmenIRAEG.Justizausschuss@parlament.gv.at)

Sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete!

Das Bundesministerium für Gesundheit und Frauen dankt für die Übermittlung des gegenständlichen Gesetzesentwurfs und erlaubt sich dazu Stellung zu nehmen.

Die geplante Novelle der Insolvenzordnung wird begrüßt. Sie soll nach einem Privatkonkurs die Entschuldung erleichtern und das restriktive österreichische Privatinsolvenzrecht an internationale Standards heran führen.

Die derzeit geltende Rechtslage bindet den Privatkonkurs an Voraussetzungen, die eine Entschuldung nicht entsprechend der konkreten Leistungsfähigkeit einer Person ermöglichen. Deswegen haben eigentlich redliche SchuldnerInnen oftmals zu wenig Mittel, um überhaupt in die Entschuldung zu kommen - zu dieser Gruppe gehören vielfach Frauen.

Dies führt dazu, dass sie sich häufig in einer unüberwindbaren Schulden- und Zinsenspirale wiederfinden; eine nachhaltige Entschuldung bleibt ihnen verwehrt.

Gläubigerschutzverbände sprechen von rund 120.000 überschuldeten Personen. Demgegenüber gab es 2016 nur 7.855 Privatinsolvenzeröffnungen. Rund 93,5 % der Überschuldeten schaffen also derzeit keine Insolvenzeröffnung. Ein Zeichen, dass das geltende System viele Menschen ausschließt.

Laut Angaben der Schuldnerberatungsstellen werden jährlich etwa 60.000 Menschen von ihnen unterstützt; davon sind 41 % weiblich.

Auf Grund ihres häufig geringeren Einkommens ist es Frauen tendenziell noch schwerer möglich, einen tauglichen Zahlungsplan zu legen oder die Mindestquote im Abschöpfungsverfahren zu erreichen.

Ihr regelmäßig geringeres Einkommen hat aber auch zur Folge, dass es ihnen häufig schwerer fällt, Schulden, die z.B. typischerweise nach einer Scheidung bzw. Trennung

zwischen den ehemaligen PartnerInnen (gleichzeitig) aufgeteilt wurden, zu begleichen, bzw. die Restschuldbefreiung zu erlangen.

Während einer Partnerschaft eingegangene Bürgschaften erweisen sich nach einer Trennung in der Lebensrealität vieler Frauen als existenzbedrohend.

Alleinerziehende Frauen sind besonders betroffen, mit der Folge, dass nicht nur sie, sondern auch ihre Kinder in hohem Ausmaß armutsgefährdet sind.

Nach Erfahrungen der Schuldenberatungen versuchen viele Frauen unter den jetzigen Bedingungen keine Schuldenregulierung, und wenn sie es versuchen, erreichen die wenigsten eine Entschuldung.

Im Ergebnis entlastet eine wiedererlangte wirtschaftliche und selbstbestimmte Teilhabe das Leben der redlichen SchuldnerInnen und ist auch gesundheitspolitisch von Bedeutung: denn je länger die Situation der Überschuldung andauert, umso stärker werden Stresssymptome, Depressionszustände, Schlafstörungen, Angstzustände, psychosomatische Erscheinungen sowie etwaige Suchterkrankungen verstärkt (vgl. *SROI Studie 2013 des NPO-Kompetenzzentrums der WU Wien*).

Für die Bundesministerin:  
Dr. Anna Lasser